Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Berner Bauern Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: BEBV
Adresse, Ort	: Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson	: Leana Waber
Telefon	: 031 938 22 75
E-Mail	: leana.waber@bernerbauern.ch
Datum	: 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von 4 Verordnungen im Tierschutzbereich.

Der Berner Bauern Verband (BEBV) beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die Nutztiere und die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen. Zu den geplanten Änderungen für die Haltung von Heimtieren und von Versuchstieren äussert sich der BEBV nicht.

Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt. Die Neuerungen haben wesentliche zusätzliche administrative, personelle und finanzielle Aufwendungen zur Folge und diese können den Tierhaltenden nicht auch noch zugemutet werden. Die vorgesehenen Anpassungen im Nutztierbereich sind einseitig auf neue Verbote und neue Auflagen ausgerichtet, obwohl in den Begleittexten ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung neuer Entwicklungen hingewiesen wird. Die Berücksichtigung neue Entwicklungen die Vorteile für die Tierhalter bringen können, wie virtuelle Zäune sind aber in diesen Anpassungen nicht aufgenommen worden. Auf die Anpassung dieser Verordnungen ist zu verzichten oder auf die Teile zu beschränken, die die Nutztiere und die Haltung von Nutztieren nicht betreffen.

Details

Das Verbot des Kürzens der Schwänze bei Lämmern beeinträchtigt das Tierwohl, statt es zu fördern. Die Arbeit für das Kürzen der Schwänze wird von den Tierhaltern nicht gesucht. Die Kürzung wird vorgenommen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Lämmer werden so vor der Verschmutzung durch Kot und oder Urin bewahrt was dem Tierwohl zuträglich ist. Die Absicht das Verbot erst umzusetzen, nachdem das Problem durch die Zucht auf kurze Schwänze gelöst ist, zeigt den Zielkonflikt zwischen diesen zwei Anliegen der Tierwohls deutlich. Eine pragmatische Lösung ist daher der «reinen Lehre», die in diesem Fall auch als «reine Leere» formuliert werden kann, vorzuziehen.

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel von Legeküken ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Es verbietet eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmen Situationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen Leben der Tiere ermöglicht. Es

verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Zentral ist das der Eingriff korrekt durch Fachkundiges Personal durchgeführt wird.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhaltenden und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen verbessert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht.

Bezüglich der Uminterpretation der Anmerkung 3 und neu 1a in Tabelle 1 kann sicher nicht auf eine damalige Absicht des Verordnungsgebers Bezug genommen werden. Die bisherige Anmerkung wurde vor gut 15 Jahren in die TschV geschrieben. Diese nach so langer Zeit und damit auch Gültigkeit als Irrtum oder andere Absicht des Verordnungsgebers darzustellen, widerspricht Treu und Glauben und stellt jegliche Art von Rechtserlassen jederzeit für eine nachträgliche Uminterpretation zur Disposition. Auf diese Weise wird die Rechtssicherheit untergraben. Diese Anpassungen sind unverändert in der TschV Tabelle 1 zu belassen. Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a hätte bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergansfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während **mindestens** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert.

Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung für die Ferkelaufzucht verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Mutterauen, was wohl nicht die Absicht sein kann.

Die Weiterbildungspflicht für Tierbetreuer in gewerblichen Tierhaltungen (Art. 190. Abs. 1, Bst. e) ist so zu formulieren, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung dieser Weiterbildungspflicht nicht untersteht.

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern werden auf diesem Gebiet einen Fachkräftemangel provozieren. Die Ausbildung wurde vor rund 8 Jahren eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden werden allfällige Interessenten für diese Tätigkeit abgeschreckt statt gewonnen. Die Behörden haben in dieser Beziehung eine Verantwortung für verhältnismässige Vorgaben an diese Ausbildung damit auch künftig genügend Klauenpfleger verfügbar sind.

Die Anpassung des Flächenbedarfs beim Transport von Gitzi im Anhang 4 der TschV ist dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband seit Jahren ein Anliegen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Hingegen ist die vorgeschlagene Transportfläche zu gross bemessen und ist anzupassen. Dadurch werden das Tierwohl verbessert und die Anzahl Transportfahrten reduziert.

Der Berner Bauern Verband verlangt der hier vorgelegten Änderungen der TschV auf die in der Medienmitteilung angekündigten Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Jürg Iseli
Präsident

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.	Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung gemäss Buchstaben a (mit Anpassung) und c von Art. 15, Abs. 2 sind beizubehalten. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Siehe Begründung bei Art. 19, Abs. 2 Auch die Vorgaben bezüglich der Markierung inkl. Tätowierung von Tieren (bst. e), z.B. Schlachtschweine sind unverändert ohne Schmerzausschaltung beizubehalten. **Bemerkung** Die für den neuen Bst. a vorgeschlagene Formulierung ist nicht kompatibel mit den Vorgaben zur Kennzeichnung von Equiden in der Tierseuchenverordnung.	Art. 15 Abs. 2 2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss 15 cm lang sein; b. das …; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; e: das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen
Art. 19 Abs. 2 (neu) 2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.	Streichen die bisherige Regelung ist mit der Anpassung auf 15 cm Länge beizubehalten.	*Art. 19 Abs. 2 (neu)* ~~2 Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.~~

	Gemäss einer ausführlichen Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. März 2023 hat sich die Anpassung der Kupierlänge auf 15cm als wenige belastender Eingriff für das Tier und als wirksam für die Verringerung der Verschmutzung (durch Kot und oder Urin) erwiesen. Ein Verbot des Kupierens ist erst sinnvoll und ein Gewinn für das Tierwohl, wenn die Schwanzlänge genetisch durch die Zucht auf kurze Schwänze ausreichend verkürzt worden ist. Die züchterische Bearbeitung wird voraussichtlich Jahrzehnte beanspruchen.	
Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel; g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken; h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.	Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmen Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.	Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: a. das Coupieren ~~und das Touchieren~~ der Schnäbel; g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;

		h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.
Art. 21, Bst. i – n Bei Equiden sind zudem verboten	Der BEBV verweist auf die Stellungnahme der Organisationen der Pferdezucht und Pferdehalter.	
Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter …. 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	*Art. 32* Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter 1 Tierhalterinnen und Tierhalter …. 2 Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese, selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 3 Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
Art. 35 Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	Der Art. 35 ist technisch veraltet. So sind heute neue innovative Alternativen zu Zäunen praxisreif und können in der Schweiz aufgrund des zu restriktiv	

	formulierten Art. 35 nicht genutzt werden. Auch an automatischen Melksystemen müssen für die Schweiz Steuervorrichtungen entfernt werden. Art. 35 hat Reformbedarf.	
Art. 38 Haltung von Kälbern 1 …. 2 …. 3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege ~~im Freien~~ gehalten werden.	Diese geltende Vorgabe wird nicht in Frage gestellt, sie darf aber von den Veterinärdiensten und den Kontrollstellen nicht dahingehend überinterpretiert werden, dass die Hütten (Iglus) so zu platzieren sind, dass die Ausläufe dem Regen ausgesetzt sein müssen. Solche Fehlinterpretationen der Vorgaben durch die Kontrollinstanzen sind abzustellen. Wenn die Kontrollpraxis nicht auf das Tierwohl angepasst werden kann, ist Art. 38 anzupassen, indem die Worte «Im Freien» zu streichen sind.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung	
Art. 47 Abs. 1 1 Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Bisher begrenzt auf Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber. Soll auch in Abferkelbuchten gelten	

Art. 50a Saugferkel *(neu)* Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Streichen Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 50a verbietet sogar den Wurfausgleich mit andern Muttersauen, das kann sicher nicht beabsichtigt sein. Diese Anforderung ist vollkommen realitätsfremd und verursacht bei Würfen mit mehr Ferkeln als die Muttersau Zitzen hat ein Tierschutzproblem, indem die schwächeren Ferkel entweder getötet werden müssen oder indem sie langsam verhungern.	~~*Art. 50a* Saugferkel *(neu)*~~ ~~Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.~~
Art. 59, Abs. 3 und 3bis 3 Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt. 3bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere b. bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	Es ist nicht verständlich, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Es gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Ausserdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung dieser Bestimmung problematisch macht. Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von a. für Pferde ~~und Ponys~~: Pferde, ~~Ponys und,~~ Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde ~~und Ponys~~ ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde ~~und Ponys~~ ;

	Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.	
Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Ausserdem sollten diese Massnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden. Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens". Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.	~~*Art. 62* Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen angepasst werden an der Situation, in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres und unterbrochen, wenn die beabsichtigte Wirkung erzielt wurde oder die Massnahmen bei den Tieren Unruhe erzeugen.~~
Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen.	Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist allen die Tiere halten klar, dass es je nach Jahreszeit und Wetter, nicht an 365 Tagen im Jahr möglich ist 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten.	Art. 66 Abs. 2, 2bis (neu), 3 und 5 (neu) 2 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren

Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein. 2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen. 5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.	Ehrlichkeit und Realismus sollten hier Theorie und Wunschdenken Platz machen. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben. Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bsp. Kropf und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Dieser zusätzliche Artikel ist gut gemeint jedoch für Vollzug und Tierhalter unrealistisch und wird nur für Konflikte sorgen bei der Kontrolle Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Diese spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle.	Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie überwiegend trocken und locker sein. ~~2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen.~~ 5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, ~~Sitzstangen~~, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.
Art. 103 Bst. c Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;	Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst	

Art. 151 Abs. 1 Bst. b 1 Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.		
Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu) 1 Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument. 1bis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.		
Art. 160 Abs. 5 5 Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.	Gehegewild statt Zuchtschalenwild	
Art. 167 Abs. 4 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 179a 1 Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für: c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität, – geeignete Gasmischung; dbis. Lamas und Alpakas:		

– Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität; e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schussschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: – Elektrizität.		
Art. 179b Abs. 5 (neu) 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.	War bisher in Art. 179a	
Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.		
Art. 190 Abs. 1 Bst. e 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	*Art. 190 Abs. 1 Bst. e* 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:

e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.		e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung ~~-~~von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.
Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.	Neu wird die Anerkennung für die Tierhaltung ohne weitere Ausbildung bei landw. Berufen auf tierbezogene landw. Berufe eingeschränkt. D.h. Winzer oder Gemüsegärtner müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nachweisen.	
Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht. Und Erläuterungen zu diesem Artikel Art. 203 Abs. 1: Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sollen eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung vorweisen können. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. ~~D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.~~	Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen. Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.	Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über **Erfahrung verfügen, ~~eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen,~~** die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.

Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... *(neu)* 1 Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen. 2 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen. 3 Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen. 4 Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129a Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein 5 Wer beim Inkrafttreten dieser Änderung eine Tätigkeit ausübt, für die nach dieser Verordnung eine landwirtschaftliche Ausbildung notwendig ist, und über eine Ausbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» nach bisherigen Recht verfügt, muss die Anforderungen nach Artikel 194 Absatz 1 nicht erfüllen. 6 Wer fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen anbietet, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden, muss die Anforderungen nach Artikel 198a ab dem ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.		
II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.		
III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.		

Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3 1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden. 3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.	Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Dem Tierwohl nützen die Änderungen gemäss dem Vorschlag des Bundes nicht. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen (Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.	Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffer 3 3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a (neu) 3a Durch Fütterungseinrichtungen wie Futtertröge und -automaten belegte, für die Tiere nicht nutzbare Flächen dürfen nicht an die Mindestflächen angerechnet werden. 8a In Buchten mit verschiebbaren Wänden muss für Schweine mit einem Gewicht von 25–40 kg eine Liegefläche von mindestens 0,3 m2 pro Tier zur Verfügung stehen.		

Fressplätze für Schafe und Lämmer *Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23* Tierkategorie: Lämmer bis 20 kg; Jungtiere 20–50 kg; Schafe[1] 50–70 kg; Widder und Schafe[1] ohne Lämmer 70–90 kg; Schafe[1] mit Lämmern[2] über 90 kg / 70–90 kg / über 90 kg 23 Anzahl Fressplätze, pro Tier n 1 1 1 1 1 1 1	Bei geordneten Fütterungszeiten ist ein Verhältnis von Anzahl Tieren : Fressplätzen unbestritten. Bei ad libitum Fütterung geht die Vorschrift zu weit.	23 Anzahl Fressplätze, pro Tier bei geordneten Fütterungszeiten
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen *Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)* 1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden. 2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a 7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m^2 aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m^2.	Diese Bestimmung ist völlig praxisfern, weil Tiere in Kleinhaltungen (vom Zwerghuhn bis zur Legehybride) eine riesige Spannbreite an Platzbedarf aufweisen. Auch werden in Kleinhaltungen die Hühner täglich auf die Weide gelassen. Im Vollzug werden mit dieser Bestimmung neue Probleme geschaffen und nicht gelöst (Kükenaufzucht in Kleinmengen, Glucke mit Küken in Gluckenheim mit Auslauf, Ausstellungen, Jungtierschauen, Börsen etc.). Die Bestimmung von mindestens 2m^2 könnte als Empfehlung aber nicht als Pflicht aufgenommen werden. Sie löst grundsätzlich bauliche Massnahmen aus	Anhang 1 Fussnote 7a streichen ~~7a Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläche von mindestens 2 m^2 aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m^2.~~

<table>
<tr>
<td></td>
<td>und bei baulichen Massnahmen sind ausreichende Übergangsfristen zwingend (mind. 10 Jahre).</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>Anhang 4, Tabelle 2

Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen
<table>
<tr><th>Gewicht[1] kg</th><th>Fläche je Tier m²</th><th>Mindesthöhe des Abteils cm</th></tr>
<tr><td>unter 23[2] kg</td><td>0,18</td><td>Widerristhöhe + 40 cm</td></tr>
<tr><td>23–35 kg</td><td>0,25</td><td>Widerristhöhe + 50 cm</td></tr>
<tr><td>35–55 kg</td><td>0,33</td><td>Widerristhöhe + 50 cm</td></tr>
<tr><td>über 55 kg</td><td>0,50</td><td>Widerristhöhe + 50 cm</td></tr>
</table>
</td>
<td>Die Einführung einer neuen Kategorie für den Transport von Gitzi wird begrüsst. Die vorgeschlagene Transportfläche und die Mindesthöhe für die Gitzi unter 23kg sind zu gross bemessen. Die Praxis zeigt, dass durch eine dem Tier angepassten Transportfläche und einen angepassten Fahrstil sowie genügend Einstreue, das Tierwohl verbessert wird. Zu beachten gilt auch, dass ist die Mehrheit der Gitzi bei 15 – 18 kg Gewicht sind und somit eine Transportfläche von 0.12 m2 vollkommen ausreicht. Dadurch werden auch die Anzahl Transportfahrten reduziert, da mehr Tiere transportiert werden können, was der Umwelt zugutekommen würde.

Zum Vergleich: Bei den Schweinen der Kategorie 15-25kg wird ebenfalls eine Transportfläche von 0.12 m2 verlangt.</td>
<td>Antrag
<table>
<tr><td>Gewicht</td><td>Fläche je Tier</td><td>Mindeshöhe</td></tr>
<tr><td>unter 23 kg</td><td>0.12 m²</td><td>WH+20 cm</td></tr>
<tr><td>23 bis 35 kg</td><td>0.20 m²</td><td>WH +30 cm</td></tr>
<tr><td>35 bis 55 kg</td><td>0.33 m²</td><td>WH+50 cm</td></tr>
<tr><td>über 55 kg</td><td>0.5 m²</td><td>WH+50 cm</td></tr>
</table>
</td>
</tr>
<tr>
<td>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen
Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)
1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.</td>
<td>Auf die Anmerkung 2 ist zu streichen, da Art. 165 Abs. 1 Bst. f. TSchV die Unterteilung mit Trennwende ausreichend regelt.</td>
<td>Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen
Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)
1 In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen maximal 3 Jungtiere bis 7 kg transportiert werden.
2 ~~Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche~~</td>
</tr>
</table>

2 Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.		~~mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.~~

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)
Für die Ausbildung von Klauenpflegern werden viel zu hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für die Ausbildung als Klauenpfleger zu rekrutieren. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem BEBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten. Fachkräftemangel kann auch durch viel zu hohe Anforderungen an die Zulassung durch die Behörden verursacht werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.	Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind nicht über die Anzahl Ausbildungsstunden definiert, sondern über die Anzahl im Rahmen der Ausbildung zu behandelnden Tiere. Die wesentliche zeitliche Vorgabe besteht darin, dass die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden muss. Die Ausbildungsgänge für gewerbsmässig tätige Klauenpfleger wurden erst vor ca. 8 Jahren in der heutigen Form eingeführt. Sie haben sich soweit dem BEBV bekannt, bewährt. Es hat aber mit der damals eingeführten Ausbildungspflicht keine Überversorgung mit Klauenpflegern eingetreten. Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren. Die Klauenpflege ist zu wichtig, als dass sich der Bund erlauben kann, mit unrealistischen Vorgaben an die Ausbildung einen	Art. 5 5 Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. ~~Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.~~

	Fachkräftemangel zu verursachen und zu verstärken.	

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)
Der BEBV äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkung

In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis. Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden Sie unnötige Barrieren in der Kükenetage ohne Mehrwert für die Tiere.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kotrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist nur kontraproduktiv fürs Tierwohl.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen 1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren. 2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden. Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.	Küken benutzen die ersten 2 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen. Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage, welche wiederum sehr wichtig ist für eine erfolgreiche Kokzidiosen Impfung und somit die Tiergesundheit.	Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen 1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren. 2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden. ~~Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein~~.